

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
[IG\_K-JU\_541]

Edmaier u Horn in 2 verschlossenen Kuverts in 1 Sammelumschlag  
Einschreiben Rückschein

**persönlich**  
Edmaier  
Staatsanwaltschaft München II  
Arnulfstraße 16-18  
80335 München

**cc:**

an alle  
**Mitglieder des 19. Bayerischen Landtags**

an alle  
**Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung**

**persönlich**  
POK Kirchmaier  
Polizeiinspektion Poing  
Markomannenstraße 24  
85586 Poing

**persönlich**  
Walter Horn  
Leitender Oberstaatsanwalt  
Staatsanwaltschaft München II  
Arnulfstraße 16-18  
80335 München

Vaterstetten, 08.04.2024

**Ihre Zeichen** 17 VRs 29329/22 / BY1113-501786-24/0 ([IG\_K-JU\_540])

Ihre Schreiben vom 21.02.2024 / 26.03.2024

**meine Zeichen Az 17 Js 29329/22**

[IG\_K-JU\_402] bis [IG\_K-JU\_541] ff., [IG\_S11], [IG\_S12], [IG\_S13], [IG\_S15]  
alle referenzierten Dokumente [IG\_K-XX\_23yyy] oder [IG\_O-XX\_yyyyy] sind barrierefrei  
und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der  
GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ,  
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>  
die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

**Unterstellung von Beleidigungen im sog. Strafverfahren 17 Js 29329/22 geg. Dr. Arnd Rüter  
Versuch von Straftätern die öffentlichen Informationen über ihre Straftaten zu verhindern oder  
rückgängig zu machen  
politisch motivierte Willkürjustiz**

## 1) Teil 1 des Schreibens

Herr **Edmaier** von der **Staatsanwaltschaft München II**, Sie haben am 21.02.2024 sich selbst einen Haftbefehl ausgestellt und diesen an die Polizeiinspektion Poing gesandt (Eingang dort 04.03.2024).

Wer oder was sind Sie?

- In der Rechnung vom 06.11.2023 ([IG\_K-JU\_506]) waren Sie ausschließlich der Sachbearbeiter Nr. R019 der im Zimmer Nr. 318 sitzt
- In der Behauptung am 07.11.2023, „die Rechnung und Mahnung beruhen auf dem rechtskräftigen Strafbefehl“ ([IG\_K-JU\_510]) und der „letztmaligen“ Mahnung vom 06.12.2023 ([IG\_K-JU\_521])

waren Sie in der „Strafvollstreckung“ der StA München II tätig und haben zusammen mit den „Rechtspflegerinnen“ Popp und Manger festgestellt, dass der verfassungswidrige Strafbefehl Ihres Leitenden Oberstaatsanwalts Hajo Tacke rechtsgültig sei, Sie waren also auch gleichzeitig ein gesetzeskonformes Strafgericht besetzt mit gesetzlichen Richtern.

- In der „Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe“ vom 25.01.2024 ([IG\_K-JU\_524]) sind Sie selbst zum „**Rechtspfleger**“ mutiert.
- Die 2. Rechnung wegen erdachter Verleumdung“ vom 14.03.2024 ([IG\_K-JU\_534]) versenden Sie in niemandes Auftrag, sind Sie der Vertreter der Staatsanwaltschaft München II geworden, sind also quasi zum geheimen Leiter der Staatsanwaltschaft München II aufgestiegen.
- Jetzt im sogenannten Haftbefehl vom 21.02.2024 ([IG\_K-JU\_540]) sind Sie Sachbearbeiter, der in der „Strafvollstreckung“ tätig ist, der ein „**Rechtspfleger**“ ist und als „**Urkundsbeamter** der Geschäftsstelle“ sich die „Abschrift“ seines eigenen Haftbefehls beglaubigt.

„Ein **Rechtspfleger** ist ein Beamter im höheren Dienst, er entlastet die **Richter**, indem er nicht nur Routineangelegenheiten, sondern nahezu die komplette freiwillige **Gerichtsbarkeit**, auch die Zwangsvollstreckung, die Kostenfestsetzung und das Mahnverfahren übernehmen kann.“ (<https://www.juraforum.de/lexikon/urkundsbeamter>). Wohl deshalb hat Herr Edmaier mal locker geschlussfolgert, da könne er auch gleich ein Strafgericht ersetzen. Die **Urkundsbeamten** einer Staatsanwaltschaft haben gesetzlich festgelegte Aufgaben und sitzen nach **§ 153 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)** in der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft und nicht im Zi. 318 des Sachbearbeiters Nr. R 019.

Ich würde mal so zusammenfassen: Sie sind vor allem ein **amtsanmaßender Gernegroß**, ein **krimineller Hochstapler** und ein **hochstapelnder Krimineller** (siehe Ihre Kriminalstatistik in **ANL 1**).

#### Aussagen des angeblichen Haftbefehls

„**Vollstreckungsverfahren** gegen Dr. Arnd **Rüter**, geboren am 11.04.1950 in Groß-Apenburg, geborener Rüter, Familienstand verheiratet, deutscher Staatsangehöriger, 85591 Vaterstetten, Haydnstraße 5

wegen **Beleidigung**

**Entscheidung**: Strafbefehl des Amtsgerichts Ebersberg vom 01.02.2023, Az.: 1 Cs 17 Js 29329/22, **rechtskräftig seit 08.03.2023**

Die Behauptung des „**Vollstreckungsverfahren**“ gegen mich ist eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge\_1)**, denn es gibt kein vollstreckbares Urteil.

Die Behauptung eines Verfahrens „wegen **Beleidigung**“ ist eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge\_2)**, denn es gibt keine einzige nachgewiesene Beleidigung durch mich.

Die Behauptung der sogenannte „**Strafbefehl des Amtsgerichts Ebersberg vom 01.02.2023, Az.: 1 Cs 17 Js 29329/22**“ sei eine gesetzeskonforme „**Entscheidung**“ eines gesetzlichen Gerichts zusammengesetzt aus gesetzlichen Richtern ist eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge\_3)**.

Die Behauptung der sogenannte Strafbefehl sei „**rechtskräftig seit 08.03.2023**“ ist eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge\_4)**. Es ist kein auf den „08.03.2023“ datiertes Ereignis oder Beweisdokument bekannt, insbesondere nicht vom Amtsgericht Ebersberg, welches eine solche Behauptung zulässt.

„**Strafe**: **Geldstrafe** von 60 Tagessätzen a 40,00 EUR“

Die Behauptung einer „**Strafe / Geldstrafe**“ ist eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge\_5)**, denn wo es kein Urteil gibt, kann es auch keine Strafe geben.

„**Haftbefehl § 457 StPO**“

Der Paragraph heisst korrekt **§ 457 Ermittlungshandlungen; Vorführungsbefehl, Vollstreckungshaftbefehl**, sein Abs. 2 lautet:

(2) Die Vollstreckungsbehörde ist befugt, zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, **wenn der Verurteilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat** oder der Flucht verdächtig ist. Sie kann einen Vorführungs- oder Haftbefehl auch erlassen, wenn ein Strafgefangener entweicht oder sich sonst dem Vollzug entzieht.

Das Dokument des Herrn Edmaier ist also kein „**Vollstreckungshaftbefehl**“, denn es fehlt ihm die entscheidende Voraussetzung: es gibt kein Urteil und es fehlt demzufolge **der Verurteilte**. Das ist Bruch des **§ 457 StPO**.

„Die **Vollstreckung** der Ersatzfreiheitsstrafe wurde angeordnet.“

Vom wem wurde sie angeordnet? Bitte Beweisdokument vorlegen; das ist eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge\_6)**.

„Zu **vollstrecken** sind **60 Tage**“

Bitte Beweisdokument vorlegen; das ist eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge\_7)**.

„Der **Verurteilte** wurde aufgefordert, diese Strafe in der Justizvollzugsanstalt Landsberg, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg anzutreten.“

Es gibt keinen Verurteilten; das ist eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge\_8)**.

„Der **Verurteilte** hat sich der Ladung zum Strafantritt nicht gestellt. Er ist der oben genannten oder der nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt zuzuführen. Der Vollzug ist hierher mitzuteilen.“

Es gibt keinen Verurteilten; das ist eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge\_9)**.

„Die **Vollstreckung** der **Ersatzfreiheitsstrafe** kann abgewendet werden durch Zahlung der **Geldstrafe 2.400,00 EUR**“

Da es kein Urteil gibt, gibt es nichts zu vollstrecken; das ist eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge\_10)**. Da es kein Urteil gibt gibt es auch keine „**Geldstrafe**“ / „**Ersatzfreiheitsstrafe**“; das ist eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge\_11)**.

„Außerdem sind zu zahlen:  
Kosten des **Verfahrens**: 86,00 EUR“

Es gibt kein Verfahren, denn die Einleitung von Ermittlungen nach allen **Strafanzeigen gegen alle Straftäter im Rahmen der politisch motivierten Willkürjustiz** wurde von den **Staatsanwaltschaften München I und München II** und der **Generalstaatsanwaltschaft München** verweigert (siehe **ANL2**). Die Behauptung eines Verfahrens ist also eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge\_12)**.

„Die **Verhaftung** unterbleibt bei Zahlungsnachweis.“

Das ist eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge\_13)**, richtig ist: **Die Verhaftung unterbleibt bei Einhaltung der Gesetze.**

„Behauptet der **Verurteilte**, dass er die **Geldstrafe** bereits bezahlt oder die **Strafe** verbüßt habe, oder [...]“

Es gibt keinen Verurteilten; das ist eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge\_14)**. Da es kein Urteil gibt, gibt es auch keine „**Geldstrafe**“ / „**Strafe**“; das ist eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge\_15)**.

„Wenn der **Verurteilte** sofort zahlen will, ist ihm die Einzahlung zu ermöglichen.“

Es gibt keinen Verurteilten; das ist eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge\_16)**.

„Die **geschuldeten Beträge** sind [...]“

Da es kein Urteil gibt gibt es auch keine „**geschuldeten Beträge**“; das ist eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge\_17)**.

„Der **Haftbefehl** ist dem Verurteilten bekannt zu machen.“

Das ist eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge\_18)**, denn es gibt keinen Haftbefehl, es gibt diesbezüglich lediglich den **Bruch des § 457 StPO** durch den **Sachbearbeiter Nr. R019 Edmaier der Staatsanwaltschaft München II** (s.o.).

„**Hinweis: Der Verurteilte ist möglicherweise Verschwörungsgläubiger/Reichsbürger**“

Zunächst, da es keinen Verurteilten gibt, ist das eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge\_19)**.

Es ist aber deutlich mehr.

Wenn jemand an einer Schaltstelle sitzt, an der er Leute hinter Gitter bringen kann oder zumindest glaubt an einer solchen Schaltstelle zu sitzen, und wenn dies dann auf eine ungeeignete Charaktere trifft, dann bricht alles heraus, was in solch einem mühsam von der Gesellschaft unterdrückt war. Dann übermannen den kleinen Sachbearbeiter die langgehegten Träume seiner grenzenlosen Allmacht und seine

ungebremste unauslöschbare Bosheit tritt zu Tage. Der Volksmund würde sagen: „Der kleine Scheißer spielt Herrgott“.

Der **Sachbearbeiter Nr. R019 Edmaier aus Zi. 318 der Staatsanwaltschaft München II** offenbart mit dieser absolut anlasslosen und völlig aus der Luft gegriffenen **Verdächtigung**, dass er als seine persönliche Racheaktion für die misslungenen Versuche seines **bisherigen Dienstvorgesetzten LtdOStA a.D. Hajo Tacke**, von dessen **Mittäterin StA Hürter** und **seiner selbst** (und selbstverständlich auch aller weiteren Beteiligten an der Willkürjustiz, siehe **ANL2**) **mir mit Willkürjustiz und Staatsterrorismus Vermögensschäden zuzufügen oder mich meiner Freiheit zu berauben** absolut vor nichts zurückschreckt. Es ist schon für sich genommen ein Skandal, **dass solche ein verkommenes Wesen in einer Staatsanwaltschaft München II beschäftigt wird.**

#### Die erneuten Straftaten

Dieser sogenannte Hinweis an die Mitarbeiter der Polizeiinspektion Poing erfüllt die Straftatbestände

#### **§ 164 Falsche Verdächtigung StGB**

- (1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.**
- (3) [...]**

#### **§ 241a Politische Verdächtigung StGB**

- (1) Wer einen anderen durch eine Anzeige oder eine Verdächtigung der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Mitteilung über einen anderen macht oder übermittelt und ihn dadurch der in Absatz 1 bezeichneten Gefahr einer politischen Verfolgung aussetzt.**
- (3) Der Versuch ist strafbar.**
- (4) Wird in der Anzeige, Verdächtigung oder Mitteilung gegen den anderen eine unwahre Behauptung aufgestellt oder ist die Tat in der Absicht begangen, eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen herbeizuführen, oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren erkannt werden.**

So etwas kommt dabei heraus, wenn der **Leitende Oberstaatsanwalt Hajo Tacke der Staatsanwaltschaft München II** zur Beglückung des **Generalstaatsanwaltes Reinhard Röttle** und insbesondere zur Beglückung des **Bayerischen Justizministers Georg Eisenreich** massenhaft **Straftaten inkl. Staatsschutzdelikte** zur Durchsetzung des staatlichen Massenbetrugs an (bundesweit) 6,3 Mio Bürgern mit einer Betrugsbeute von über 30 Milliarden Euro begeht und ein kleiner Sachbearbeiter Nr. R019 sich einbildet: Das kann er auch.

Es muss Ihr Kleinhirn, Herrn Edmaier, offensichtlich hoffnungslos überbeanspruchen, wenn angesichts der **Kriminalstatistik des LtdOStA a.D. Hajo Tacke** (siehe **ANL1**) der **Bayerische Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich** in seiner Pressemitteilung anlässlich von dessen **Versetzung am 07.03.2024 in den Ruhestand** verkündet (**[IG\_O-PP\_203]**):

*„Mit Ihrem **großem Engagement, Ihrer Fachkompetenz und Ihrer Entschlusskraft** haben Sie die Staatsanwaltschaft München II maßgeblich geprägt. Sie waren ein hochengagierter Behördenleiter und **stets ein Vorbild** für andere. Herzlichen Dank **für all das**, was Sie in den vergangenen Jahren geleistet haben. Für Ihren wohlverdienten Ruhestand wünsche ich Ihnen alles Gute und Gesundheit.“*

Die Annahme täuscht, der Ruhestand schützt den LtdOSTA a.D. Hajo Tacke keinesfalls vor der Strafverfolgung. Es bestehen also auch weiterhin gute Chancen, dass Sie Ihren ehemaligen Dienststellenleiter in seinem Altersruhesitz in der Haft Gesellschaft leisten können (siehe [\[JIG\\_K-JU\\_525\]](#)).

Für Ihren sogenannten Haftbefehl sind weiters die folgenden Brüche der Strafprozessordnung festzustellen:

**Siebentes Buch StPO**  
**Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens**  
**Erster Abschnitt**  
**Strafvollstreckung**

**§ 449 Vollstreckbarkeit StPO**  
**Strafurteile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.**

**Es gibt weder ein Verfahren, noch ein rechtskräftiges Urteil, noch eine von einem ordentlichen Gericht beschlossene Strafe, noch eine Bescheinigung eines solchen Gerichts von deren Vollstreckbarkeit.**

**§ 451 Vollstreckungsbehörde StPO**  
**(1) Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde auf Grund einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urteilsformel.**

Anmerkung für Hr. Edmaier: Der Urkundsbeamte sind, auch bei Amtsanmaßung, nicht Sie, sondern ein Urkundsbeamter des Amtsgerichts

Es bleibt also nur noch Ihre Kriminalstatistik als Ergebnis dieses sogenannten „Haftbefehls“ ([\[JIG\\_K-JU\\_540\]](#)) auf den neuesten Stand zu bringen und zu ergänzen durch (siehe **ANL 1**):

**Strafprozessordnung (StPO)**

**§ 449 Vollstreckbarkeit**

**§ 451 Vollstreckungsbehörde**

**§ 457 Ermittlungshandlungen; Vorführungsbefehl, Vollstreckungshaftbefehl**

**Strafgesetzbuch (StGB):**

**(3x) § 132 Amtsanmaßung**

**§ 239 Freiheitsberaubung**

**§ 344 Verfolgung Unschuldiger**

**§ 164 Falsche Verdächtigung**

**§ 241a Politische Verdächtigung**

Selbstverständlich ist dieser Teil 1 meines vorliegenden Schreibens ([\[JIG\\_K-JU\\_541\]](#)) auch eine **Strafanzeige nach § 158 „Strafanzeige, Strafantrag“ StPO** bei einer **Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde** (Staatsanwaltschaft München II) gegen den Straftäter **Sachbearbeiter Nr. R019 Edmaier Zi 318 der Staatsanwaltschaft München II**.

gez. Dr. Arnd Rüter

## **2) Teil 2 des Schreibens**

Sehr geehrter Herr POK Kirchmaier,

Sie haben mir datiert auf den 26.03.2024 (Eingang 28.03.2024) eine Vorladung in der Ermittlungssache „Abwendbarer Haftbefehl nach § 457 StPO“ gesandt und mich gebeten „zur Abwendung des Haftbefehls“ am 01.03.2024 7:00 Uhr bei Ihnen in der Dienststelle in Poing vorzusprechen.

Ihnen ist da offensichtlich ein Fehler unterlaufen, denn am 01.03.2024 kann ich rückwirkend nirgendwo mehr vorsprechen. Dies ist aber nicht weiter von Belang, denn dem ersten Teil dieses vorliegenden Schreibens ist in aller Deutlichkeit zu entnehmen, dass es keinen Haftbefehl gibt und ich auch nicht beabsichtige mich deshalb vorladen zu lassen.

**Ich darf Sie in aller Klarheit warnen**, wenn Sie sich weiterhin von Kriminellen vor den Karren spannen lassen, dann machen Sie sich zum Mittäter. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Kriminellen Leitende Oberstaatsanwälte sind oder in einer Staatsanwaltschaft beschäftigte Sachbearbeiter mit Hang zur Amtsanmaßung. Wenn Sie die Kriminalstatistik der Täter anschauen (**ANL 1**), dann dürfte auch eine Strafe bei Verurteilung als Mittäter für Sie durchaus nicht unerheblich ausfallen.

Es ist zwar richtig, dass Sie nach **StPO** verpflichtet sind einen Haftbefehl umzusetzen, dies setzt aber voraus, dass es auch einen rechtskonformen Haftbefehl gibt. Sollten Sie die Absicht haben mich zu einem in der Zukunft liegenden Termin erneut vorzuladen, dann empfehle ich Ihnen dringend sich vorher von der **Staatsanwaltschaft München II** aushändigen zu lassen:

- ein vom Urkundsbeamten des Amtsgerichts beglaubigtes rechtskräftiges Urteil, welches in der Urteilsformel eine vom Gericht rechtskräftig beschlossene Strafe benennt,
- eine vom Urkundsbeamten des Amtsgerichts beglaubigte Bescheinigung der Vollstreckbarkeit dieses Urteils,
- einen sich auf die beiden obigen Punkte beziehenden und nach **§ 457 StPO** erstellten Vollstreckungshaftbefehl, der von einem dazu berechtigten Staatsanwalt unterzeichnet ist,

denn ich werde das Vorlegen dieser Dokumente ebenfalls von Ihnen verlangen, bevor ich mich von Ihnen „zur Abwendung eines Haftbefehls“ vorladen lasse. Sollte dies alles vorliegen, bin ich gerne bereit mich mit Ihnen zu unterhalten; z.B. über die mittlerweile festzustellenden Zustände in unserem Rechtsstaat.

In dem sogenannten Haftbefehl“ steht:

*„Behauptet der Verurteilte, dass er die Geldstrafe bereits bezahlt oder die Strafe verbüßt habe, oder wendet er ein, dass die Vollstreckung aus anderen Gründen unzulässig sei, oder stellt sonstige Anträge, wird gebeten, diese der oben bezeichneten Behörde unverzüglich, möglichst telefonisch oder schriftlich, mitzuteilen.“*

Das können Sie sich aus meiner Sicht natürlich schenken, denn das vorliegende Schreiben geht mit gleicher Post nicht nur auch an den Sachbearbeiter Nr. R019 Edmaier, sondern ebenfalls an seinen neuen Dienststellenleiter (seit 07.03.2024, [JIG\\_O-PP\\_203](#))) den LtdOStA Walter Horn (siehe **Teil 1** und **Teil 3**).

Noch etwas: Es geht mich zwar nichts an, aber ich finde es schon sehr befremdlich (um nicht zu sagen widerlich), in welchem Ton da ein Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft meint mit Ihnen reden zu müssen:

*„Der **Verurteilte** [...] ist der oben genannten oder der nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt zuzuführen. Der Vollzug ist hierher mitzuteilen.“*

Dieser Mensch hat Ihnen gar nichts zu befehlen, er kann höchstens bitten. Der oberste Dienstherr der Staatsanwälte ist der **bayerische Staatsminister der Justiz, Georg Eisenreich**. Ihr oberster Dienstherr ist der **bayerische Staatsminister des Innern, Joachim Herrmann**. Und selbst wenn der Minister Herrmann Ihnen befehlen würde mich zu verhaften, dürften Sie dies nicht befolgen, denn kein Vorgesetzter hat das Recht von seinen Angestellten die Begehung von Straftaten zu verlangen, auch wenn das Verbot Straftaten zu begehen nicht im Arbeitsvertrag steht.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Arnd Rüter

### 3) Teil 3 des Schreibens

Sehr geehrter Herr LtdOStA Horn,

es tut mir leid, nun sind Sie gerade einmal einen Monat im neuen Amt und ich komme nicht umhin Sie schon jetzt vor **die alles Weitere bestimmende Entscheidungsfrage** zu stellen:

- Wollen Sie ein Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II sein, der sich an die **Europäische Konvention für Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten**, die **Gesetze der Bundesrepublik Deutschland** (insbesondere, aber nicht ausschließlich, das **Grundgesetz**, das **Strafgesetzbuch** und die **Strafprozessordnung**) und des **Freistaates Bayern** hält und dafür sorgt, dass alle Mitarbeiter der **Staatsanwaltschaft München II** dies ebenfalls tun

- oder wollen Sie in die Fußstapfen Ihres Vorgängers **Hajo Tacke** treten, was unweigerlich (siehe **ANL1**, **ANL2**) dazu führen wird, dass Sie in kürzester Zeit als **staatlich angestellter Krimineller** zu bezeichnen sein werden ?

Sie brauchen mir diese Frage nicht zu beantworten, denn ich werde Ihre Antwort sehr zügig daran erkennen, wie Sie mit

- der durch den LdOStA Hajo Tacke eingeleiteten und konsequent verfolgten **Willkürjustiz und dem begleitenden Staatsterrorismus** umgehen werden (Unterstellung von Beleidigungen, Unterstellung von Verleumdungen)
- den bereits in die Straftaten involvierten Personen aus Ihrem neuen Verantwortungsbereich (StA Fr. Hürter, StA Gierke, Sachbearbeiter Edmaier, „Rechtspflegerin“ Popp, „Rechtspflegerin“ Manger) umgehen werden
- ggf. auftretenden Forderungen Ihrer Dienstvorgesetzten zur Begehung von Gesetzesbrüchen (insbesondere schweren Straftaten) umgehen werden.

Die Straftaten des Herrn Edmaier vom 14.03.2024 im Rahmen des auf Lügen basierenden Strafbefehls wegen angeblicher Verleumdung ([\[IG\\_K-JU\\_534\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_535\]](#)) rufen förmlich nach einem rechtlich ebenfalls verantwortlichen Leiter der Staatsanwaltschaft München II.

Wenn Sie sich über die Aussagen in **ANL2** hinaus schlau machen wollen, worum es wirklich geht, dann seien Sie nicht zu bequem und lassen Sie sich nicht von mit begangenen Straftaten belasteten Personen berichten, sondern dann lesen Sie selbst (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>). Es sind alle Hilfsmittel (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Doku-Struktur/>) vorhanden, so dass man sich nicht durch 15.000 Seiten quälen muss, um zu verstehen, was hier seit ca. 2002 in unserem sogenannten Rechtsstaat veranstaltet wird.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Arnd Rüter

**Ende Teil 3 des Schreibens**

---

(Dr. Arnd Rüter)

**Anlagen:**

**ANL1:** Auszüge aus [\[IG\\_S15\]](#) „Die DeChGe“ (Straftaten-ID **2.1.3**, **2.1.24**)

**ANL2:** Übersicht über das mafiöse Zusammenwirken aller Täter im Rahmen der politisch motivierten Willkürjustiz

- oder wollen Sie in die Fußstapfen Ihres Vorgängers **Hajo Tacke** treten, was unweigerlich (siehe **ANL1, ANL2**) dazu führen wird, dass Sie in kürzester Zeit als **staatlich angestellter Krimineller** zu bezeichnen sein werden ?

Sie brauchen mir diese Frage nicht zu beantworten, denn ich werde Ihre Antwort sehr zügig daran erkennen, wie Sie mit

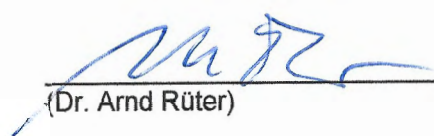
- der durch den LtdOStA Hajo Tacke eingeleiteten und konsequent verfolgten **Willkürjustiz und dem begleitenden Staatsterrorismus** umgehen werden (Unterstellung von Beleidigungen, Unterstellung von Verleumdungen)
- den bereits in die Straftaten involvierten Personen aus Ihrem neuen Verantwortungsbereich (StA Fr. Hürter, StA Gierke, Sachbearbeiter Edmaier, „Rechtspflegerin“ Popp, „Rechtspflegerin“ Manger) umgehen werden
- ggf. auftretenden Forderungen Ihrer Dienstvorgesetzten zur Begehung von Gesetzesbrüchen (insbesondere schweren Straftaten) umgehen werden.

Die Straftaten des Herrn Edmaier vom 14.03.2024 im Rahmen des auf Lügen basierenden Strafbefehls wegen angeblicher Verleumdung ([\[IG\\_K-JU\\_534\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_535\]](#)) rufen förmlich nach einem rechtlich ebenfalls verantwortlichen Leiter der Staatsanwaltschaft München II.

Wenn Sie sich über die Aussagen in **ANL2** hinaus schlau machen wollen, worum es wirklich geht, dann seien Sie nicht zu bequem und lassen Sie sich nicht von mit begangenen Straftaten belasteten Personen berichten, sondern dann lesen Sie selbst (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>). Es sind alle Hilfsmittel (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Doku-Struktur/>) vorhanden, so dass man sich nicht durch 15.000 Seiten quälen muss, um zu verstehen, was hier seit ca. 2002 in unserem sogenannten Rechtsstaat veranstaltet wird.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Arnd Rüter

**Ende Teil 3 des Schreibens**

  
\_\_\_\_\_  
(Dr. Arnd Rüter)

**Anlagen:**

**ANL1:** Auszüge aus [\[IG\\_S15\]](#) „Die DeChSe“ (Straftaten-ID 2.1.3, 2.1.24)

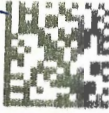
**ANL2:** Übersicht über das mafiöse Zusammenwirken aller Täter im Rahmen der politisch motivierten Willkürjustiz



Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591  
Vaterstetten  
84025733 3564 09.04.24 12:19  
Sendungsnummer: RR 0476 4466 6DE  
Einschreiben

StA Müller II  
Edmaier + Horn



Information zum Sendungsstatus:  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
[www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus) eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG



Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591  
Vaterstetten  
84025733 3562 09.04.24 12:18  
Sendungsnummer: RR 0476 4465 2DE  
Einschreiben

POK Kirchmaier



Information zum Sendungsstatus:  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
[www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus) eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

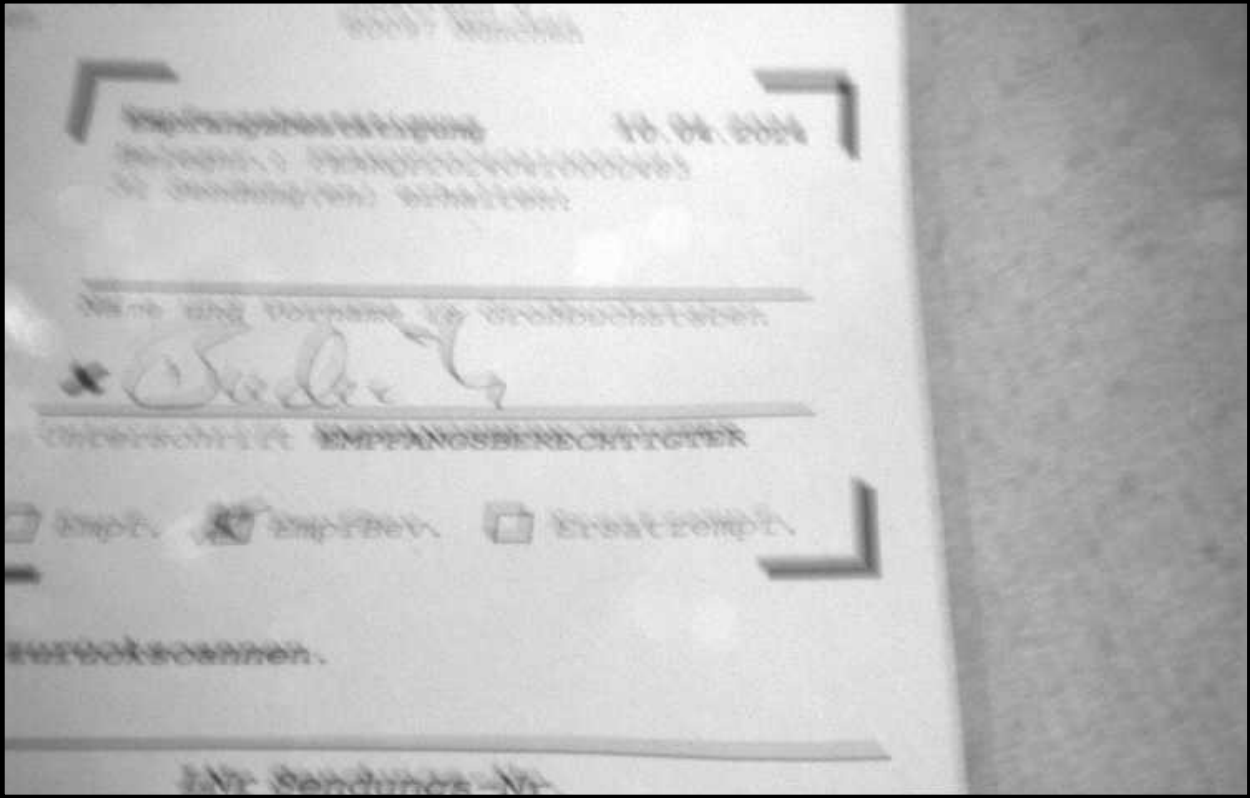
Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG



Die Sendung wurde am 10.04.2024 ausgeliefert.

**Empfangsbestätigung**

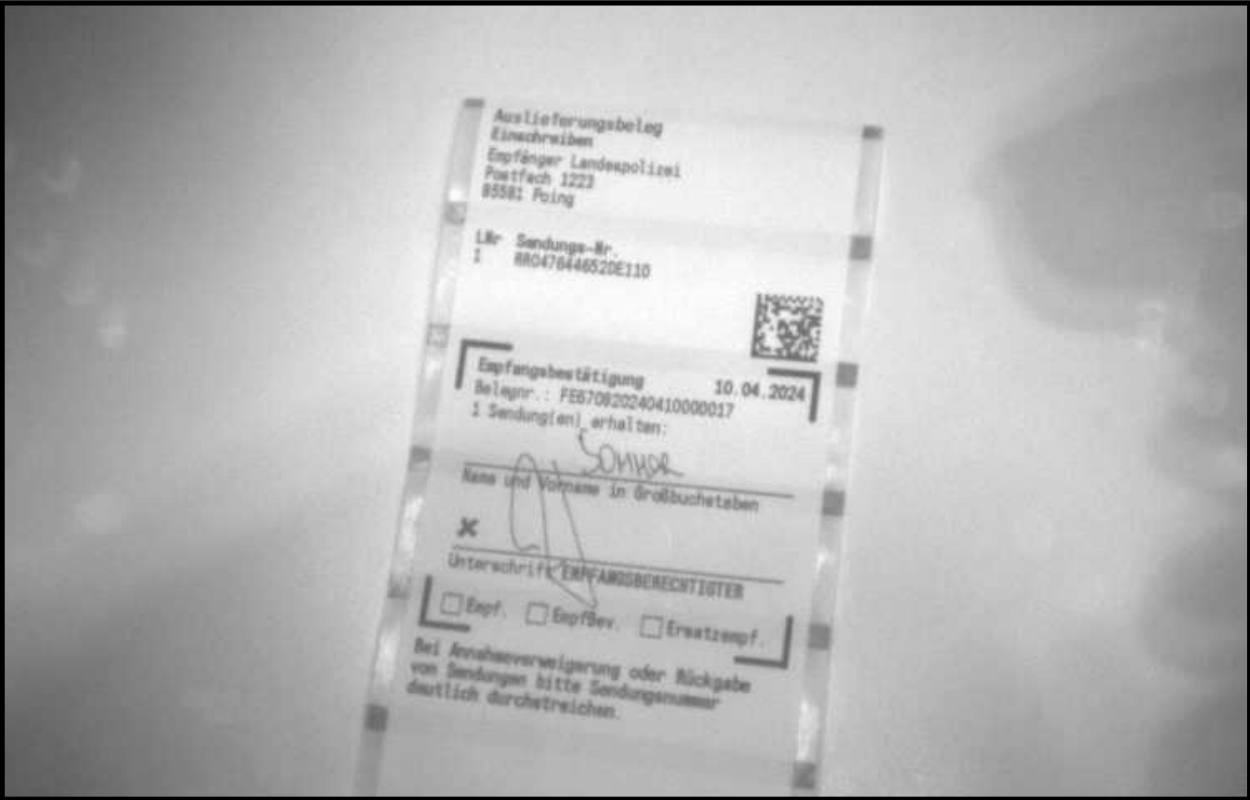
Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreibens verknüpft.



Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 11.04.2024 abgeholt.

**Empfangsbestätigung**

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreibens verknüpft.



innerhalb der AOK Bayern und der eigenen Sicht auf die personelle Bedeutung und b) für den Beweis der begangenen Straftat Amtsanmaßung. Versuch mit Unterstützung der gesetzwidrig agierenden RA Lauser (**St-ID 2.1.11**) die Löschung der Veröffentlichung der Straftaten zu erzwingen und sie dadurch zu vertuschen.  
(zusätzlich zu ihrem Wirken im „staatlich organisierten Betrug“, siehe **St-ID 1.x**)

Tat (lang)

Täter (nmtl.) **Birgitta Lang**, Sekretärin beim Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München

Beweismittel [\[IG\\_K-KK\\_2399\]](#) bis [\[IG\\_K-KK\\_23102\]](#), [\[IG\\_K-KK\\_23103\]](#),  
[\[IG\\_K-JU\\_409\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_411\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_416\]](#)  
[\[IG\\_K-JU\\_434\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_436\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_437\]](#) Pkt. 5, 6  
[\[IG\\_K-JU\\_451\]](#) ff: [\[IG\\_K-JU\\_453\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_457\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_459\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_463\]](#),  
[\[IG\\_K-JU\\_466\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_467\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_489\]](#)  
[\[IG\\_K-JU\\_522\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_523\]](#)

Tatbestand [Strafgesetzbuch \(StGB\):](#)  
[§ 164 \(1\) Falsche Verdächtigung](#)

Tatzeit 30.08.2022

Tatort Polizeiinspektion Dachau  
Freistaat Bayern

St-ID 2.1.3

Tat (kurz) **Versuch der Rache von Straftätern im „staatlich organisierten Betrug“ durch politisch motivierter Willkürjustiz mit verfassungswidrigem Strafbefehl über 2.400 EUR und Versuch der Vertuschung der begangenen Straftaten**

Die Präsidentin des Sozialgerichts München sendet am 27.07.2022 persönlich an den LtdOStA Hajo Tacke eine Strafanzeige. Als Beweisurkunden fügt sie die Beweismittel [\[IG\\_K-SG\\_23341\]](#) bis [\[IG\\_K-SG\\_23343\]](#) und [\[IG\\_K-SG\\_23428\]](#) bis [\[IG\\_K-SG\\_23430\]](#) (auch Akte des AG Ebersberg Js 29329/22 Blatt 3 – 36) bei, die beweisen, dass die Richterin Wagner-Kürn vom Sozialgericht München in 2 Verfahren 125x Verbrechen (Rechtsbeugungen), 34x Beihilfe zu: <Betrug im besonders schweren Fall, Nötigung, Erpressung und Amtsanmaßung>) und 4x Hochverrat gegen den Bund begangen hat (siehe **St-ID 1.4.3** Klagen 3 und 4). In diesem Beweismittel ist keine einzige Seite zu finden, auf der nicht der Bezug zu den Straftaten der Richterin Wagner-Kürn offensichtlich ist; schon die 1. Seite umfasst eine Zusammenfassung aller von ihr begangenen Straftaten.

Dennoch befindet es der LtdOStA Hajo Tacke nicht für nötig den Legalitätsgrundsatz nach StPO zu befolgen und eine entsprechende Sachverhaltsaufklärung einzuleiten. Stattdessen beauftragt er, wie von der Präsidentin Dr. Mente des SG München gewünscht, gegen den Geschädigten vorzugehen (siehe **St-ID 2.1.1**).

Er lässt seine Mitarbeiterin StA Hürter einen rechts-/verfassungswidrigen Strafbefehl über 60 (oder 90 Tagessätze) zu 2.400 Euro erstellen (siehe **St-ID 2.1.4**) und dem **Amtsgericht Ebersberg** zur geflissentlichen und gedankenlosen Abzeichnung zur Verfügung stellen, wobei dieser Strafbefehl ausschließlich auf nicht bewiesenen und nicht beweisbaren Behauptungen von angeblichen „Beleidigungen“ basiert und vor allem das **grundrechtsgleiche Recht auf einen gesetzlichen Richter (Artikel 101 (1) GG)** und das **grundrechtsgleiche Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 103 (1) GG)** des Geschädigten und die **Europäische Menschenrechtskonvention (EKMR): Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren** aushebelt.

Und nachdem die mit der „Durchsetzung“ des Strafbefehls im **Amtsgericht Ebersberg** befassten Richter (Hr. **Kaltbeitzer**, Direktor **Dr. Benjamin Lenhart**, Fr. **Hörauf**, Fr. **Karn**, Stellv. Direktor Hr. **Gellhaus**, Hr. **Zoth**) sämtlich damit überfordert waren, den rechts-/verfassungswidrigen

Strafbefehl so durchzusetzen, dass ihre dabei verübten massiven Gesetzesbrüche nicht sofort nachweisbar waren, haben diese ihr Problem an den LtdOStA Tacke zurückgeschoben (siehe **St-ID 2.1.6 - 2.1.10, 2.1.11 - 2.2.13**).

Der **LtdOStA Hajo Tacke** pfeift daraufhin auf die **ordentliche Gerichtsbarkeit**, spielt Selbstjustiz als Richter ohne rechtsgültigen Gerichtsbeschluss eines ordentlichen Gerichts und stellt sich selbst eine Rechnung zum **politischen Mundtotmachen** des Geschädigten über die in seinem Verantwortungsbereich „gezimmerte“ Zwangszahlung von 2.400 Euro im IT-System der Landesjustizkasse Bamberg aus ([IG\_K-JU\_497], [IG\_K-JU\_498]). Er führt dies ohne einen Beschluss eines ordentlichen Gerichts aus, maßt sich die Rechte eines ordentlichen Gerichts an und hebt somit die Gewaltenteilung zwischen Exekutive (Staatsanwaltschaft) und Judikative (ordentliches Gericht) aus. Das bedeutet, er **hebelt vorsätzlich die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes mit der Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative aus** und begeht **Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)**.

Nach Übersendung dieser rechts-/verfassungswidrigen Rechnung erstellt der Geschädigte erneut **Strafanzeige** mit den Nachweisen der begangenen Straftaten/Verbrechen und dem Vorwurf des **Hochverrats gegen den Bund (§ 81 StGB)** ([IG\_K-JU\_498]). Der LtdOsTA Tacke ignoriert diese Strafanzeige einfach und macht mit seiner Privat-Willkürjustiz weiter als sei nichts geschehen ([IG\_K-JU\_506]).

Das beinhaltet auch, dass er ihm untergeordnete Mitarbeiter aus der sog. Strafabteilung der Staatsanwaltschaft München II auffordert Amtsanmaßung zu begehen, um den Geschädigten zu bedrohen ([IG\_K-JU\_511]).

Tat (lang)

Täter (nmtl.) **Hajo Tacke**, Leitender Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft München II

Beweismittel [\[IG\\_K-JU\\_434\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_435\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_437\]](#)  
[\[IG\\_K-SG\\_23341\]](#) - [\[IG\\_K-SG\\_23343\]](#), [\[IG\\_K-SG\\_23428\]](#) - [\[IG\\_K-SG\\_23430\]](#),  
[\[IG\\_K-JU\\_497\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_498\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_506\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_507\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_510\]](#),  
[\[IG\\_K-JU\\_511\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_521\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_524\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_525\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_526\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_527\]](#),  
[\[IG\\_K-JU\\_519\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_520\]](#),  
[\[IG\\_K-PP\\_203\]](#), [\[IG\\_K-PP\\_204\]](#), [\[IG\\_K-PP\\_208\]](#), [\[IG\\_K-PP\\_209\]](#)

Tatbestand [Strafprozessordnung \(StPO\)](#)  
(3x) [§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz](#)  
(2x) [§ 158 Strafanzeige; Strafantrag](#)  
(3x) [§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung](#)  
[Strafgesetzbuch \(StGB\)](#):  
[§ 258 Strafvereitelung i.V.m. § 258a Strafvereitelung im Amt](#)  
[für alle Straftaten aller Straftäter aus dem staatlich organisierten Betrug](#)  
(siehe **St-ID 1.x**)  
[für alle Straftaten aller Straftäter](#) aus dem Versuch der politisch motivierten  
Willkürjustiz mit Unterstellung von Beleidigungen oder Verleumdungen (siehe  
**St-ID 2.1.x**)  
[für alle Straftaten aller Straftäter](#) aus der Durchführung der politisch motivierten  
Willkürjustiz mit Nötigung und Erpressung (siehe **St-ID 2.2.x**)  
(6x) [§ 249 Nötigung](#)  
(2x) [§ 253 Erpressung](#)  
(5x) [§ 132 Amtsanmaßung](#)  
(9x) [§ 344 Verfolgung Unschuldiger](#)  
(3x) [§ 81 Hochverrat gegen den Bund](#)  
(3x) [§ 239 Freiheitsberaubung](#)  
[Grundgesetz \(GG\)](#): (2x) [Artikel 20 \(3\), 101 \(1\)](#), (4x) [103 \(1\)](#)  
[Europäischen Menschenrechtskonvention \(EKMR\)](#): (4x) [Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren](#)

Tatzeit 27.07.2022 ff., 04.10.2023, 06.11.2023, 07.11.2023, 06.12.2023, unbekannt (vor dem 10.01.2024), 25.01.2024, 14.02.2024

Tatort Staatsanwaltschaft München II, Arnulfstraße 16-18, 80355 München  
Freistaat Bayern

St-ID 2.1.4

Tat (kurz) **Versuch der Rache von Straftätern im „staatlich organisierten Betrug“ durch politisch motivierter Willkürjustiz mit verfassungswidrigem Strafbefehl über 2.400 EUR und Versuch der Vertuschung der begangenen Straftaten**

Die Staatsanwältin Hürter wurde offensichtlich vom LtdOStA Tacke beauftragt die politisch motivierte Willkürjustiz gegen den Geschädigten in die Wege zu leiten. Dazu missachtet sie ebenfalls (wie LtdOStA Tacke) den Legalitätsgrundsatz nach StPO und leitet keine Sachverhaltsaufklärung ein, obwohl auch sie nicht übersehen kann, dass die von der Präsidentin des SG München gelieferten Beweismittel [\[IG\\_K-SG\\_23341\]](#) bis [\[IG\\_K-SG\\_23343\]](#) und [\[IG\\_K-SG\\_23428\]](#) bis [\[IG\\_K-SG\\_23430\]](#) (auch Akte des AG Ebersberg Js 29329/22 Blatt 3 – 36) ausschließlich beweisen, dass die Richterin Wagner-Kürn vom Sozialgericht München in 2 Verfahren 118 Verbrechen (Rechtsbeugungen, Beihilfe zu: <Betrug im besonders schweren Fall, Nötigung, Erpressung und Amtsanmaßung>) und Hochverrat gegen den Bund begangen hat. In diesem Beweismittel ist keine einzige Seite zu finden, auf der nicht der Bezug zu den Straftaten der Richterin Wagner-Kürn offensichtlich ist; schon die 1. Seite umfasst eine Zusammenfassung aller von ihr begangenen Straftaten, dennoch stuft sie ohne vorhandene Tat den Geschädigten als Beschuldigten ein ([\[IG\\_K-JU\\_437\]](#), Akte des AG Ebersberg Js 29329/22 Blatt 37).

Zunächst erhält der Geschädigte (Beschuldigte) eine Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung bei der (per Wohnsitz für ihn zuständigen) Kriminalpolizei Erding, in welcher ihm weder die Initiatoren der Beschuldigungen noch die behaupteten Straftaten mitgeteilt werden (siehe **St-ID 2.1.5**). Der Beschuldigte stellt im Gegenzug Strafanzeigen bzw. Strafanträge gegen (für ihn zunächst „Unbekannt“) wegen „Falscher Verdächtigung“ nach § 164 StGB bzw. „Übler Nachrede“ nach § 186 StGB.

Damit hat die StA Hürter (offensichtlich von der POK Degelmann der KPI Erding informiert, siehe **St-ID 2.1.5**) keinerlei Probleme, sie wendet die **Methode 3 der bundesdeutschen Staatsanwälte zur Aktenmanipulation und Vertuschung der Straftaten** an ([\[IG\\_S13\]](#) Kap. IV.8.3) und spricht in einer Art Selbstjustiz sich und ihren Vorgesetzten LtdOStA Tacke von allen Vorwürfen frei. Sie lagert den Vorwurf der „Falschen Verdächtigung“ (§ 164 StGB) aus der Ermittlung 17 Js 29329/22 in ein separates Verfahren 17 Js 47102/22 aus (Verfügung, Akte des AG Ebersberg Js 29329/22 Blatt 115). Anschließend lehnt sie unter dem neuen Az eine Strafverfolgung der Richterin Wagner-Kürn wegen „Falscher Verdächtigung“ (§ 164 StGB) ab, da sie doch weiß, dass die wahren Täter sie selbst und ihr Vorgesetzter, der LtdOStA Tacke sind ([\[IG\\_K-JU\\_418\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_437\]](#)).

Nachdem der Geschädigte (Beschuldigte) eine solche Beschuldigtenvernehmung ohne Benennung der Beschuldigung (Tat) verweigert produziert sie einen Strafbefehl und sendet ihn unter dem Arbeitstitel „Antrag auf Strafbefehl“ an das Amtsgericht Ebersberg. Da sie erkennt, dass die von der Präsidentin des SG München beschriebenen Tatvorwürfe im Strafantrag bzgl. der rechtlichen Anforderungen an eine „Beleidigung“ nach § 185 StGB gar zu dürftig sind, ändert sie diese kurzerhand nach eigenen Vorstellungen.

Damit der Geschädigte sich nicht oder nur schwer zur Wehr setzen kann, wird eine beantragte Akteneinsicht hinausgezögert. Nachdem der Geschädigte beim AG Ebersberg Akteneinsicht hatte musste er feststellen, dass darin von der Staatsanwaltschaft etliche Urkunden gesetzwidrig nicht abgelegt waren (Urkundenunterdrückung, Urkundenfälschung). Nach eigener Bekundung wurde von der Verfolgung von angeblichen Taten abgesehen, was aber einen Einstellungsbescheid nach § 171 StPO erfordert hätte.

Damit der zuständige Richter beim AG EBE gar nicht erst auf die Idee kommt zu diesem Strafbefehl noch Fragen zu haben oder gar irgendetwas ändern zu wollen, erhält er diesen auch in originaler elektronischer Form.

Die Obergerichtsvollzieherin Peinhofer vom Amtsgericht Ebersberg hat wahrheitswidrig behauptet eine Zustellung von Schriftstücken der Partei Lang (**St-ID 2.1.2**) / Lauser (**St-ID 2.1.11**) unkontrolliert vom AG Ebersberg gesetzeskonform zugestellt zu haben.

Täter (nmtl.) **Nicole Peinhofer**, Obergerichtsvollzieherin Amtsgericht Ebersberg

Beweismittel [\[IG\\_K-JU\\_492\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_493\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_494\]](#)

Tatbestand [Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#):  
[§ 192 Zustellung durch Gerichtsvollzieher](#)

Tatzeit 15.09.2023

Tatort Haydnstraße, Höhe Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

St-ID 

<b>2.1.24</b>
---------------

Tat (kurz) **Versuch der Rache von Straftätern im „staatlich organisierten Betrug“ durch politisch motivierter Willkürjustiz mit verfassungswidrigem Strafbefehl über 2.400 EUR und Versuch der Vertuschung der begangenen Straftaten**

Der Sachbearbeiter Nr. R019 aus Zi. 318, mit massivem Hang zur Amtsanmaßung („Rechtspfleger“, „Leiter der StA München II“, „Urkundsbeamter“) und die 2 sogenannten „Rechtspfleger“ bei der Staatsanwaltschaft München II versuchen mir 2.400 Euro bzw. 3.600 Euro für die vom LtdOStA Tacke produzierten Strafbefehle wg. angeblicher Beleidigung bzw. wegen angeblicher Verleumdung mit terrorisierenden Methoden abzupressen bzw., weil dies nicht gelingt, mich zunächst für 6 Wochen inhaftieren zu lassen.

Täter (nmtl.) I. **Edmaier**, Sachbearbeiter, Staatsanwaltschaft München II  
II. **Popp**, „Rechtspflegerin“ in Strafvollstreckung, Staatsanwaltschaft München II  
**Manger**, „Rechtspflegerin“ in Strafvollstreckung, Staatsanwaltschaft München II

Beweismittel [\[IG\\_K-JU\\_497\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_510\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_521\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_524\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_525\]](#),  
[\[IG\\_K-JU\\_526\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_527\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_534\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_535\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_540\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_541\]](#),

Tatbestand I. [Strafprozessordnung \(StPO\)](#):  
[§ 449 Vollstreckbarkeit](#)  
[§ 451 Vollstreckungsbehörde](#)  
[§ 457 Ermittlungshandlungen; Vorführungsbefehl, Vollstreckungshaftbefehl](#)  
[Strafgesetzbuch \(StGB\)](#):  
(6x) [§ 132 Amtsanmaßung](#)  
[§ 27 Beihilfe](#)  
zu den Straftaten des LtdOStA Tacke (siehe **St-ID 2.1.3**)  
(3x) [§ 249 Nötigung](#)  
(3x) [§ 253 Erpressung](#)  
(4x) [§ 344 Verfolgung Unschuldiger](#)  
(4x) [§ 239 Freiheitsberaubung](#)  
[§ 164 Falsche Verdächtigung](#)  
[§ 241a Politische Verdächtigung](#)  
II. [Strafgesetzbuch \(StGB\)](#):  
[§ 132 Amtsanmaßung](#)  
[§ 27 Beihilfe](#)  
zu den Straftaten des LtdOStA Tacke (siehe **St-ID 2.1.3**)  
[§ 249 Nötigung](#)  
[§ 344 Verfolgung Unschuldiger](#)

Tatzeit 04.10.2023, 07.11.2023, 06.12.2023, 25.01.2024, 14.02.2024, 14.03.2024, 26.03.2024

Tatort Staatsanwaltschaft München II, Arnulfstraße 16-18, 80355 München  
Freistaat Bayern

St-ID 2.1.25

Tat (kurz) **Mitwirkung bei den Straftaten der Richter der kriminalisierten Bayerische Justiz und bei den Straftaten der bayerischen Staatsanwälte.**

Die Verantwortlichen der Landesjustizkasse Bamberg stellen Rechnungen ohne zu prüfen ob die Kassenanforderungen dafür eine rechtliche Basis haben oder sie stellen Rechnungen oder lassen im IT-System der LJK Bamberg Rechnungen stellen von Staatsanwälten, die a) in rechtlichen Auseinandersetzungen im Strafrecht Partei sind und b) die als politische Beamte an die Weisungen der Exekutive (bayer. Justizminister) gebunden sind. Dadurch beseitigen sie die Verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Tat (lang)

Täter (nmtl.) I. **U. Wirth**, Kassenleiter der Landesjustizkasse Bamberg  
II. **Dr. Karin Angerer**, Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg  
III. **Brößler**, Vizepräsident des Oberlandesgerichts Bamberg

Beweismittel [\[IG\\_K-JU\\_528\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_529\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_532\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_533\]](#),  
[\[IG\\_K-JU\\_536\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_537\]](#),

Tatbestand I.  
Bruch [VV zu Art. 79 BayHO](#)  
Bruch [§ 21 GKG](#)  
[Strafgesetzbuch \(StGB\):](#)  
[§ 27 Beihilfe](#)  
[für die Straftaten des Richters Ottmann](#) (siehe **St-ID 2.1.18**)  
[§ 13 Begehen durch Unterlassen StGB](#)  
[für den Hochverrat des LtdOStA Tacke](#) (siehe **St-ID 2.1.3**)  
[§ 81 Hochverrat gegen den Bund](#)

II.  
Bruch [VV zu Art. 79 BayHO](#)  
Bruch [§ 21 GKG](#)  
[Strafprozessordnung \(StPO\)](#)  
[§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz](#)  
[§ 158 Strafanzeige](#)  
[§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung](#)  
[Strafgesetzbuch \(StGB\):](#)  
[§ 27 Beihilfe](#)  
[für die Straftaten des Richters Ottmann](#) (siehe **St-ID 2.1.18**)  
[§ 13 Begehen durch Unterlassen StGB](#)  
[für den Hochverrat des LtdOStA Tacke](#) (siehe **St-ID 2.1.3**)  
[§ 81 Hochverrat gegen den Bund](#)  
[§§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt](#)  
[für alle Straftaten die hier unter 2.1.x beschrieben sind](#) (siehe **St-ID 2.1.x**)  
[für alle Straftaten die hier unter 1.x beschrieben sind](#) (siehe **St-ID 1.x**)  
[Grundgesetz \(GG\): 103 \(1\)](#)  
[Europäischen Menschenrechtskonvention \(EKMR\): Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren](#)

III.  
[§ 27 Beihilfe](#)  
[für die Straftaten der Präsidentin des OLG Bamberg Dr. Angerer](#)

Tatzeit 19.02.2024, 06.03.2024, 12.03.2024



# Übersicht über das mafiöse Zusammenwirken aller Täter im Rahmen der politisch motivierten Willkürjustiz

(Vorabversion)

Auszüge aus den Schreiben an alle

**Mitglieder des 19. Bayerischen Landtags - die Legislative des Freistaats Bayern**  
**Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung (Söder III) die Exekutive des Freistaats Bayern**

Auszug aus [\[IG\\_K-PP\\_208\]](#)

„Man kann das Treiben Ihrer Staatsanwälte und Ihrer Richter zur Verfolgung „wegen verbotener Mitteilungen“ so zusammenfassen:

Die **Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Edith Mente** bestellt beim **LtdOStA Hajo Tacke** der **Staatsanwaltschaft München II** „einmal Strafverfolgung gegen Dr. Rüter“. Die amtsanmaße Sekretärin Birgitta Lang des Widerspruchsausschusses der AOK Direktion München fühlt sich auch beleidigt, weil ihre Straftaten von mir schriftlich fixiert werden. Der **LtdOStA Hajo Tacke** und seine **StA Hürter** produzieren einen Strafbefehl wegen Beleidigung ohne Angabe einer Tat. Bei ihren nicht stattgefundenen Ermittlungen soll ihnen die **POKin Degelmann** von der **Kriminalpolizeiinspektion Erding** helfen. Da diese nichts gebacken bekommt und einen Bericht über ihre Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft schreiben muss, lügt sie sich kurzerhand ein paar Ermittlungsergebnisse zusammen und stellt diese für die Willkürjustiz zur Verfügung. Herr **Tacke** und Frau **Hürter** erstellen einen Strafbefehl(-Antrag) über 2.400 Euro unter Verwendung eines verfassungswidrigen **§ 407 StPO**, der für perverse Tierquäler und notorische „Bei-Rot-über-die Ampel-Fahrer“ erfunden wurde und denen unter Aushebelung ihre grundrechtsgleichen Rechte (**Art. 101 (1), 103 (1) GG**) eine geräuschlose Bestrafung ohne Gerichtsverfahren beschere soll. Die Richter des **Amtsgerichts Ebersberg Dieter Kaltbeitzler, Dr. Benjamin Lenhart, Hörauf, Karn, Gellhaus** und **Zoth** bekommen es nicht fertig diesen sog. Strafbefehl so „umzusetzen“, dass ich ihnen nicht sofort ihre geballten Straftaten serviere, entsprechende Strafanzeigen beim Amtsgericht einbringe und sie wegen der Straftaten gegen mich für befangen erkläre. Eine Wendung nimmt die Willkürjustiz, als die RA Dr. Lauser der Birgitta Lang versucht mit der dafür nicht geeigneten DSGVO und der Forderung von **1/4 Mio Euro** wegen Verletzung von „Persönlichkeitsrechten“ der B. Lang die Löschung der Beweise für die Straftaten ihrer Mandantin zu erzwingen. Denn die **Richter des AG Ebersberg** glauben auf diesen Zug aufspringen zu können, indem sie daraus eine zivilrechtliche Angelegenheit zimmern. Dies scheitert ebenso kläglich und die Dr. Lauser „transferiert“ auf Anraten des **AG Ebersberg** ihren Versuch an die **Zivilabteilung des Landgerichts München II**. Zwischenzeitlich haben die **Richter Lenz, Calame** und **Rotermund** von der **Strafabteilung des Landgerichts München II** ein Intermezzo, indem sie eine nicht existente „sofortige Beschwerde“ von mir abschmettern. Die Richter der **Zivilabteilung des Landgerichts München II Zebhauser, Kuhn, Dr. Huprich, Weber, Pröbstl, Gatti-Schweickl, Dr. Kürten, Nakas, Heidenreich** unter Führung ihres „gesetzlosen“ **Vorsitzenden Richter Ottmann** sind genauso hoffnungslos überfordert, die Rechtsbeugung der Gesetze etwas unauffälliger zu gestalten, was ebenfalls mit Strafanzeigen und „Befangenheit“ quittiert wird. Begleitet wird der ganze Ablauf durch die **General-/Ober-/Staatsanwälte** der **Staatsanwaltschaft München II (Gierke)**, der **Staatsanwaltschaft München I (Heidenreich, Bichler, Meindl)** und **Generalstaatsanwaltschaft in München (Hahn-Oleownik, Reinhard Röttle)**, die sich nach der Standard-Methode der bundesdeutschen Staatsanwälte die Augen fest verbinden und mit Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt verkünden „ich sehe nichts“. “

„Die Wurzeln seiner „Recht“sprechung im faschistoiden „Rechts“system der Nazis lässt der von Ihnen erwählte Vorsitzender Richter Ottmann der 14.Kammer der Zivilabteilung des Landgerichts München erst heraus, wenn er irgendwie in Bedrängnis gerät ([\[IG\\_K-JU\\_518\]](#); **ANL4**), denn normalerweise macht er sich nicht die Mühe die Gesetze mit der heute in allen Gerichten üblichen Wortverdreherei → Rechtsverbiegung → Rechtsbeugung (Verbrechen) zu verfälschen. Er ist Ihr **idealer Kandidat für die politische Willkürjustiz**, denn er pfeift grundsätzlich auf Gesetze; er urteilt nach Gutsherrenart, er ist das Gesetz ([\[IG\\_K-JU\\_494\]](#): „Sie, die **Drei-Richter** sind also im wahrsten Sinne des Wortes „**gesetzlose Richter**“). “

„Der **Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II, Hajo Tacke** kommt angesichts des fehlenden krönenden Erfolgs seiner **politischen Willkürverfolgung meiner Person im Auftrag**

der bayerischen Exekutive, also im Auftrag von Ihnen, den Mitgliedern der Bayer. Staatsregierung, langsam in den „Blutausch“. Er sucht erneut in den ca. 15.000 Seiten Dokumentation über den in Anzahl beteiligter Organisationen gemessenen größten Skandal seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de>) nach etwas, was er verfolgen kann. Dort findet er zwei Sätze, die aber vollständig zitiert auch schon wieder das Unwahre seiner bewusst unwahren Behauptungen (Lügen) aufzeigen würden, die also zu Satzketten zusammengestrichen werden. So präpariert unterschreibt der Emporkömmling und Karrierist (aus dem „ständigen Vertreter des Direktors“ wird in Amtsmaßung mal locker „Stellvertretender Direktor“) RiAG Gellhaus im Amtsgericht Ebersberg den nächsten Strafantrag (diesmal über 3.600 Euro) auch wenn die geballten Lügen an Platitude nicht mehr zu überbieten sind. Dabei begreift der RiAG Gellhaus in grundsätzlicher Unkenntnis des bundesdeutschen Rechtssystems nicht, dass er den Richterposten innehat und nicht auf den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II, Hajo Tacke als Entscheider verweisen kann ([IG\_K-JU\_520]; ANL5).“

Auszug aus [IG\_K-PP\_209]

„Der von Ihnen erwählte Vorsitzende Richter Ottmann der 14.Kammer der Zivilabteilung des Landgerichts München, Ihr idealer Kandidat für die politische Willkürjustiz, pfeift auch weiterhin grundsätzlich auf Gesetze und den Rechtsstaat, urteilt nach Gutsherrenart und beschließt mit zwei seiner kriminellen Richterinnen ein „Ordnungsgeld“ über 1.000 EURO ([IG\_K-JU\_522], [IG-K-JU\_523]).“

„Der direkt den Weisungen des Justizministers unterstehende Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II, Hajo Tacke, der sich angesichts des fehlenden krönenden Erfolgs seiner politischen Willkürverfolgung meiner Person im Auftrag der bayerischen Exekutive, also im Auftrag von Ihnen, den Mitgliedern der Bayer. Staatsregierung, ohnehin langsam im „Blutausch“ befindet, hat seinen Mitarbeiter Edmaier in der sog. „Strafvollstreckung“ der Staatsanwaltschaft München II offensichtlich angewiesen, seine private Willkürjustiz mit aller Gewalt fortzusetzen. Jener sendet nun eine Ladung eine 60 tägige „Ersatzfreiheitsstrafe“ bis spätestens 18.02.2024 in der Justizvollzugsanstalt Landsberg anzutreten ([IG\_K-JU\_524], [IG-K-JU\_525]).“

Auszug aus [IG\_K-PP\_212]

„Der von Ihnen erwählte Vorsitzende Richter Ottmann der 14.Kammer der Zivilabteilung des Landgerichts München, Ihr idealer Kandidat für die politische Willkürjustiz, pfeift auch weiterhin grundsätzlich auf Gesetze und den Rechtsstaat, lässt die Landesjustizkasse Bamberg eine Kostenrechnung über Gerichtskosten von 424,50 Euro erstellen für die auf keinem Gesetz beruhende „Einstweilige Verfügung“ seines ungesetzlichen Gerichts aus nicht gesetzlichen und wegen deren begangener und nachgewiesener Straftaten angezeigter und als befangen erklärter Richter ([IG\_K-JU\_522], [IG-K-JU\_523]).“

„Der direkt den Weisungen des Justizministers unterstehende Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II, Hajo Tacke hat seinen Mitarbeiter Edmaier in der sog. „Strafvollstreckung“ der Staatsanwaltschaft München II angewiesen, für den auf seinen eigenen Lügeien beruhenden Strafbefehl wegen angeblicher „Verleumdung“ der POK Degelmann eine Rechnung über 3.681 Euro bei der Landesjustizkasse Bamberg zu stellen, wobei aber im Rechnungskopf die Staatsanwaltschaft München II steht (ANL1 [IG\_K-JU\_526], ANL2 [IG-K-JU\_527]).“